20 | Vorarlberg Vorarlberg | 21 Sonntag, 16, Juni 2019 Sonntag, 16. Juni 2019

Keine Entschädigung trotz Ehrenbeleidigung

"Charakterlose Sau": Geschäftsführer beleidigte Mitarbeiter, der danach Firma verließ. Gewerberechtlicher Geschäftsführer war aber nicht fürs Personal zuständig.

Der klagende Dienstnehmer hat den gewerberechtlichen Geschäftsführer des Familienbetriebs aus dem Bezirk Bludenz schon nach wenigen Wochen darüber informiert, dass er das Unternehmen verlassen beiten werde. Deswegen hat der gewerberechtliche Geschäftsführer den Mitarbeiter als "charakterlose Sau" beschimpft.

Daraufhin erklärte der Arbeitnehmer den vorzeitigen Austritt aus dem Unternehmen, erschien nicht mehr zur Arbeit und forderte von der GmbH vor dem Arbeitsgericht als Kündigungsentschädigung 9700 Euro.

Nicht gerechtfertigt. Die Klage wurde abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. In dritter und letzter Instanz entschied der Oberste Gerichtshof (OGH), dass die Beleidigung durch den und entscheidet auch in Persogewerberechtlichen Geschäftsführer den vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers nicht gerechtfertigt hat. Denn der gewerberechtliche Geschäftsführer sei nicht fürs Personal zuständig und damit kein Repräsentant des Unternehmens. Die beleidigende Äußerung sei daher nicht dem Dienstgeber zuzurechnen. Deshalb müsse der Betrieb dem Arbeitnehmer der gewerberechtliche Gekeine Kündigungsentschädigung bezahlen.

Damit bestätigten die Wiener

Aus dem Gerichtssaal

Von Seff Dünser neue-redaktion@neue.at

und in einer anderen Firma ar- Höchstrichter das Ersturteil des Landesgerichts Feldkirch. In zweiter Instanz hatte das Innsbrucker Oberlandesgericht (OLG) der Klage stattgegeben. Mit Erfolg bekämpfte das beklagte Unternehmen mit seiner außerordentlichen Revision das OLG-Urteil beim OGH.

> Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich und in dem Familienbetrieb der Sohn des Alleingesellschafters der beklagten GmbH. Der Alleingesellschafter ist der handelsrechtliche Geschäftsführer nalfragen.

> Der klagende Arbeitnehmer war in der Verwaltung des Unternehmens tätig. Seine Vorgesetzte war dort die Frau des Alleingesellschafters. Der Kläger führte sein Einstellungsgespräch mit ihr und ihrem Sohn, dem gewerberechtlichen Geschäftsführer. Die Gerichte konnten nicht feststellen, dass schäftsführer in dem Familienbetrieb als Juniorchef gilt.

BREGENZ

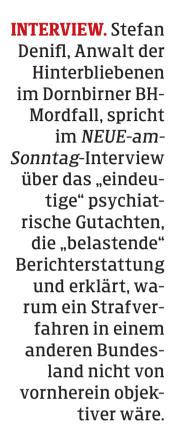
Hochwassersituation beruhigt sich

eines zweijährlichen Hoch-

Mit 473 Zentimetern lag der Pe- wird und das Hochwasser dann gel des Bodensees am Samstag abklingt. Am Rhein hat sich die nach wie vor auf dem Niveau Lage gemäß ORF Vorarlberg stabilisiert. Durch das Hochwassers. Die Experten der drei wasser seien Schätzungen der Bodenseeanrainer-Länder ge- Internationalen Rheinreguliehen davon aus, dass der erhöhte rung zufolge Schäden in Höhe Wasserstand noch bis Anfang von etwa einer halben Million kommender Woche andauern Euro entstanden, heißt es.

"Sehr belastend

für Angehörige"



Von Jörg Stadler joerg.stadler@neue.at

Rückschlüsse ziehen Sie aus dem psvchiatrischen Gutachten über den Tatverdächtigen?

Stefan Denifl: Das Gutachten von Dr. Haller ist, was die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten betrifft, sehr eindeutig. Im Gutachten wird auch angeführt, dass die Tat nicht auf eine psychische Abnormität zurückzuführen ist. Der Tatverdächtige ist daher laut Gutachten schuld-

Was erwarten Sie sich vom Prozess bzw. der gerichtlichen Aufarheitung?

Stefan Denifl: Bereits die bisherigen Ermittlungen haben gezeigt, dass vonseiten der Polizei sehr gute Arbeit geleistet wurde. Fehlende Details können im Strafverfahren bei Gericht anlässlich der Hauptverhandlung noch abgeklärt werden.

sind bereits nach außen gedrun-

Stefan Denifl: Für die Angehörigen ist es sehr belastend, dass Einzelheiten des Falles, vor allem was den Tatablauf in Bezirkshauptmannschaft betrifft, publiziert wurden. In einem Medium wurde am Tag der Tat ein Bericht samt einem großen Bild des Opfers veröf-

Kann in Vorarlberg noch ein fairer Schwurgerichtsprozess durchgeführt werden?

Stefan Denifl: Ich habe überhaupt keinen Zweifel daran, dass beim Landesgericht Feldkirch ein fairer Prozess möglich ist. Es ist auch zu bedenken, dass aufgrund der Tragweite der Tat österreichweit ausführlich berichtet wurde. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland würde daher auch nicht automatisch bedeuten, dass das Strafverfahren dort objektiver wäre.

Es ist davon auszugehen, dass Sehr viele Einzelheiten der bru- die Angehörigen als Privatbeteitalen Bluttat an der BH Dornbirn ligte Trauerschmerzengeld gel-

tend machen. Können Sie da bereits Näheres dazu sagen?

Stefan Denifl: Ich werde auf jeden Fall für meine Mandanten ein Trauerschmerzengeld beantragen. Über die genaue Höhe haben wir noch nicht gesprochen. Allerdings ist leider nicht davon auszugehen, dass der Tatverdächtige Zahlungen leisten kann. Die Opferhilfeorganisation "Weisser Ring" hilft aber auch dabei, Ansprüche nach dem Verbrechensopfergesetz beim Ministerium zu stellen.

Wie geht es den Angehörigen des Opfers?

Stefan Denifl: Im Namen meiner Mandanten möchte ich zu dieser Frage im Augenblick keine Stellungnahme abgeben. Bitte haben Sie Verständnis dafür.

Welche Rolle spielt der fremdenrechtliche Aspekt des Falles, auch für die Angehörigen?

Stefan Denifl: Für die Angehörigen ist es schon sehr wichtig, über die Umstände zu erfahren, wie es dazu kommen konnte, dass sich der Beschuldigte trotz

eines Aufenthaltsverbotes in Österreich befunden hat. Dabei soll auch die Frage geklärt werden, ob er im Aufnahmezentrum Thalham festgehalten hätte werden können.

Privathetei-

ligtenvertreter

Stefan Denifl

aus Dornbirn

lobt die "sehr

gute Arbeit" der

Die tragische Bluttat wurde von Politikern hinreichend instrumentalisiert. Was sagen Sie bzw. die Angehörigen des Opfers dazu?

Stefan Denifl: Die Angehörigen möchten sich nicht politisch instrumentalisieren lassen. Das Hin- und Herschieben von Verantwortung hilft da nicht weiter.

Die Gegenseite behauptet, dass das Aufenthaltsverbot des Tatverdächtigen eindeutig rechtswidrig war. Sehen Sie das auch so?

Stefan Denifl: Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Aufenthaltsverbot aus dem Jahr 2009 für den Schengen-Raum unzulässig gewesen sein soll. Es lagen zum damaligen Zeitpunkt schon zahlreiche strafgerichtliche Verurteilungen vor. Mit dem Strafverfahren hat das Aufenthaltsverbot aus dem Jahre 2009 aber sowieso nichts zu tun.

GUTACHTEN IM BH-MORDFALL

Vorwurf: "Informationen aus Akt vorenthalten"

Verteidiger kritisiert Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und lässt psychiatrisches Gutachten nun prüfen.

Upsychiatrische Gutachten, das Reinhard Haller über Soner Ö., den mutmaßlichen Mörder des Sozialamtsleiters der BH Dornbirn, erstellt hat - mit dem Ergebnis: zurechnungsfähig. Wie berichtet, hat der 34-jährige Asylwerber bereits gestanden, den Beamten (49) im Streit um finanzielle Zuwendungen aus der Grundversorgung erstochen zu haben. Dabei soll er laut Polizei auch nach Rache gesinnt haben. Denn der Getötete hatte zehn Jahre zuvor ein Aufenthaltsverbot gegen den Türken

Asylanwalt Stefan Harg, der den Mordverdächtigen vertritt, hat das Gutachten einem Sachverständigen zur Beurteilung übermittelt. Außerdem habe er Beweisanträge gestelllt, die noch offen seien. "Auffallend ist, dass die Staatsanwaltschaft Haller von uns vorgelegte Urkunden und Informationen aus dem Akt vorenthalten hat, die aus unserer Sicht für eine abschließende Beurteilung erforderlich gewesen wären", kritisiert Harg im Gespräch mit der NEUE am Sonntag. Das Gutachten, so der Anwalt weiter, bestätige im Ergebnis "unsere Einschätzung, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt zurechnungsfähig, aber beeinträchtigt war". Harg sieht jetzt das Gericht gefordert: "Es wird nach Haller auch Sache der Beweiswürdigung sein, ob der Beschuldigte das Messer ursprünglich geholt hat, um sich

ut 80 Seiten umfasst das selbst zu töten, dann nach erfolglosem Versuch spontan zur BH zurückgekehrt ist und das Opfer nur verletzen wollte."

Nun zum Gutachten selbst: Haller stellt beim Tatverdächtigen eine "dissoziale, emotional instabile, impulsive Persönlichkeitsstörung" fest. Weiters "eine Suchtproblematik sowie eine weit zurückreichende, vor der Tat reaktivierte Konflikt- und Kränkungsreaktion". Zum Zeitpunkt der Tat, so schreibt Haller, "war Soner Ö. (...) durch die überdauernd vorhandenen Störungen und die aktualisierte Konfliktsituation sowie Substanzeinfluss im Dispositionsvermögen etwas eingeschränkt, aber nicht zurechnungsunfähig".

Die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Anstalt für psychisch abnorme Rechtsbrecher seien "nicht erfüllt". Denn Haller wertet das Tatverhalten nicht als "Ausfluss einer höhergradigen psychischen Abnormität oder einer Geisteskrankheit", stehe sie doch "überwiegend mit seinem delinquenten Verhalten" bzw. seiner "kriminellen Energie" in Verbindung. Haller empfiehlt, Soner Ö. "während der Haftzeit und danach regelmäßig psychiatrisch und psychotherapeutisch zu behandeln".



Reinhard Hallers Expertise war gefragt.

Zum Zeitpunkt der Tat vom 06.02.2019, welche Dissozialität und gestörten Persönlichkeit, aber auch einer Kränkungsreaktion zu sehen ist, war Herr Soner

die überdauernd vorhandenen Störungen und die aktua etwas eingeschränkt, jedoch